

Rechnungselemente i. S. § 14 Abs. 4 UStG bei einem Rechnungsbetrag von <u>mehr als 250 € brutto</u>	„Wesentliches Element?“
Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers**	<input type="checkbox"/> Ja*
Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers**	<input type="checkbox"/> Ja*
Die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers	<input type="checkbox"/> Nein
Das Ausstellungsdatum der Rechnung	<input type="checkbox"/> Nein
Eine fortlaufende Rechnungsnummer	<input type="checkbox"/> Nein
Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der erbrachten sonstigen Leistung**	<input type="checkbox"/> Ja*
Der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung**	<input type="checkbox"/> Nein
Das (nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte) Entgelt	<input type="checkbox"/> Ja*
Der anzuwendende Steuersatz	<input type="checkbox"/> Nein
Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag	<input type="checkbox"/> Ja*
<p>* Es ist zu beachten, dass Mängel bei den diesbezüglich als „wesentlich“ einzustufenden Elementen einer Rechnungsberichtigung oder Rechnungsergänzung mit Rückwirkung dann nicht im Wege stehen, wenn die insoweit geforderten Angaben im ursprünglichen Abrechnungspapier zumindest rudimentär vorhanden sind.</p> <p>** Betrifft der Mangel der ursprünglichen Abrechnung eines der gekennzeichneten Elemente, kann dies auf der Ebene des Rechnungsstellers die Wirkungen von § 14c Abs. 2 UStG nach sich ziehen; diesbezügliche Berichtigungen sind zwar möglich, entfalten aber keine zinsvermeidende Rückwirkung</p>	